



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung "Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ)" an der Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2004**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-22315**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 12 / 04 vom 21. Mai 2004

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung  
Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ)  
an der Universität Paderborn**

**Vom 19. Mai 2004**



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung  
Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ)  
an der Universität Paderborn**

Vom 19. Mai 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

## **§ 1 Rechtsform**

Das Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Paderborn nach § 29 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 31 Abs. 2 HG.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Aufgaben des Zentrums bestehen in Zusammenarbeit mit den Fakultäten in der Unterstützung und Weiterentwicklung der Lehrerausbildung mit dem Ziel, insbesondere

- die Studienorganisation zu verbessern,
- innovative Lehre zu fördern,
- schulbezogene, interdisziplinäre Forschung und Entwicklung sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Erziehungswissenschaft und der Fachdidaktik zu unterstützen,
- die Kooperation mit Schulen und anderen an der Lehrerausbildung beteiligten Institutionen auszubauen.

## **§ 3 Arbeitsbereiche und Projektgruppen**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben werden die Arbeitsbereiche ‚Studium und Lehre‘, ‚Forschung‘ und ‚Service‘ gebildet. Innerhalb der Arbeitsbereiche können Projektgruppen eingerichtet werden.
- (2) Über die Bildung weiterer Arbeitsbereiche sowie die Einrichtung und die Auflösung von Projektgruppen entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitglieder einer Projektgruppe sind die Mitglieder des PLAZ, die sich zur Mitarbeit in der Projektgruppe bereit erklärt haben.
- (4) Jede Projektgruppe wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher.
- (5) Die Projektgruppen berichten dem Vorstand regelmäßig über ihre Arbeit und die weiteren Vorhaben.

## **§ 4 Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder des Zentrums sind, soweit sie Mitglieder der Universität Paderborn gemäß § 11 HG sind,
  1. die Lehrenden in der Lehrerausbildung, soweit sie ihre Bereitschaft zur Mitgliedschaft erklärt haben,
  2. die dem Zentrum zugeordneten wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  3. die an das Zentrum abgeordneten Lehrerinnen und Lehrer,



4. Lehramtsstudierende für die Dauer von zwei Jahren, soweit sie ihre Bereitschaft zur Mitgliedschaft gegenüber einem auf Lehramtsstudiengänge bezogenen Fachschaftsrat erklärt haben. Die Amtszeit beginnt zum 1. Oktober.
- (2) Weitere Personen können vom Vorstand als Angehörige des Zentrums bestellt werden.

## **§ 5 Vorsitz**

- (1) Die oder der Vorsitzende vertritt das Paderborner Lehrerausbildungszentrum und leitet die Geschäfte des Zentrums in eigener Zuständigkeit. Sie oder er leitet die Sitzungen des Vorstands. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter für die dem Zentrum zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils für einen der Arbeitsbereiche gemäß § 3 zuständig.
- (3) Die oder der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Rektorat auf Vorschlag des erweiterten Vorstands gemäß § 6 Abs. 4 bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Vorsitzende muss zur Gruppe der Professorinnen und Professoren der Universität Paderborn gehören und soll schwerpunktmäßig in der Lehrerausbildung tätig sein.
- (4) Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden beträgt vier Jahre und beginnt zum 1. Oktober.
- (5) Scheidet die oder der Vorsitzende bzw. eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit aus dem Amt, so bestellt das Rektorat gemäß Abs. 3 eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Beträgt der Rest der Amtszeit nicht mehr als ein halbes Jahr, tritt auf Beschluss des Vorstands eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden kommissarisch an ihre oder seine Stelle.

## **§ 6 Vorstand und erweiterter Vorstand**

- (1) Dem Vorstand des Paderborner Lehrerausbildungszentrums gehören an:
  1. die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
  2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
  3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der studentischen Mitglieder des Zentrums, die oder der von den auf Lehramt bezogenen Fachschaftsräten aus der Mitte der studentischen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 nominiert und vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren bestellt wird,
  4. sofern durch Nr. 1 nicht schon gegeben, weitere Personen, sodass eine Vertretung aller Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 HG gewährleistet ist. Die Personen werden von den Mitgliedern

gemäß § 4 Abs. 1 aus der Mitte der jeweiligen Gruppe nominiert und vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit bestellt.

- (2) Der Vorstand leitet das Zentrum, entscheidet in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung und berät die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (3) Es wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Dem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des Vorstands an sowie
  1. Sprecherinnen und Sprecher der Projektgruppen, die vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit bestellt werden.
  2. je eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter der studentischen Mitglieder des Zentrums, die oder der von den auf Lehramt bezogenen Fachschaftsräten aus der Mitte der studentischen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 nominiert und vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren bestellt wird. Dabei sollen die Studierenden im erweiterten Vorstand Studiengängen unterschiedlicher Lehrämter angehören.
- (4) Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand und gibt insbesondere Empfehlungen in grundsätzlichen Fragen zur Weiterentwicklung der Lehrerausbildung. Vor Ablauf der Amtszeit des Vorstands unterbreitet er dem Rektorat einen Vorschlag für die Ernennung der oder des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Er soll mindestens einmal im Semester zusammentreten.
- (5) Gehören dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand nicht mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren an, sind ihre Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass sie über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügen.
- (6) Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Dieser Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden; die Beschlussfähigkeit ist durch die oder den Vorsitzenden festzustellen.
- (7) Im Vorstand bzw. im erweiterten Vorstand wird über Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Gegen Entscheidungen des Vorstands bzw. des erweiterten Vorstands können dessen Mitglieder innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Rektorates anrufen.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 beträgt zwei Jahre und beginnt zum 1. Oktober. Scheidet eines der Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 3 Nr. 2 vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand die Nachfolgerin bzw. den Nachfolger für den Rest der Amtszeit.



**§ 7**  
**Rechenschaftsbericht**

Das Paderborner Lehrerausbildungszentrum legt dem Rektorat alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung seiner Aufgaben vor.

**§ 8**  
**Übergangsbestimmungen**

Die vor dem 01. Oktober 2004 auslaufenden Amtszeiten verlängern sich bis zum 30. September 2004.

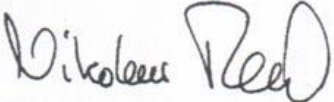
**§ 9**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzerordnung vom 12. Mai 1997 (AM. Uni . Pb. 2/97) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Ausschusses für Lehrerbildung der Universität Paderborn vom 24. März 2004.

Paderborn, den 19. Mai 2004

Der Rektor  
der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN